

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“**

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße, von Marktplatz bis Kreuzung Nordwall/Ostwall
- Hühlstraße, von Nordwall bis Nordstraße
- Weststraße, von Kreuzung Hammerstraße/Alleestraße bis Markplatz
- Nordwall, von Weststraße bis Nordwall 30/30a/31
- Oststraße, von Marktplatz bis Ostwall/Südwall
- Clemens-August-Straße, ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.